

RS Vwgh 1998/5/19 98/05/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1998

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46;

AVG §52;

AVG §8;

BauO Bgld 1969 §86 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß die Sachverständigen auch deutsche Richtlinien heranziehen, wenn diese dem Stand der Technik entsprechen und denselben Fragenkomplex behandeln, der nach der jeweiligen österreichischen Rechtslage, hier der Bgld BauO, relevant ist (hier: nach § 86 Abs 1 Bgld BauO ist aber zu überprüfen, ob das Bauvorhaben für die Straßenbenützer und Bewohner keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung verursacht, zur Frage der Ortsüblichkeit iSd § 86 Abs 1 Bgld BauO enthält die herangezogene Richtlinie keine Aussage, weshalb sie für die Entscheidung nicht aussagekräftig ist).

Schlagworte

Grundsatz der Gleichwertigkeit Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Grundsatz der Unbeschränktheit Baubewilligung BauRallg6 Anforderung an ein Gutachten Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050024.X05

Im RIS seit

27.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at